

Vorläufige Satzung des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U)

Der Gründungskonvent der IT:U hat in seiner Sitzung vom 03.06.2024 auf Grund des § 6 Abs. 5 Z 4 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022, folgende Teile der vorläufigen Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt auf der Basis und im Rahmen des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria (in der Folge: IDSA-Gründungsgesetz) die aus derzeitiger Sicht für die Gründungs- und Aufbauphase der IT:U (in der Folge: Universität) vorrangig nötigen Regelungen. Sie wird in weiterer Folge durch weitere Satzungsteile ergänzt werden.

Weitere Grundlagen für die Ausrichtung und Organisation der Universität enthält der Beschluss des Gründungskonvents vom 15. Juni 2023: „Orientierungspunkte und Leitlinien für die Ausrichtung, Organisation und die weitere Entwicklung des IDSA“.

Satzungsteil I

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

§ 1 Grundlagen und Grundsätze

- (1) Die Universität besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze autonom (Art. 81c B-VG).
- (2) Die Universität bekennt sich zur Gleichstellung im Sinn des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), zur Geschlechterparität und Diversität sowie zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen. Alle Organe und beratenden Gremien haben in allen Verfahren und bei allen Entscheidungen diese Aspekte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von Organen und Gremien.
- (3) Die Universität und alle ihre Einrichtungen unterliegen dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK).

§ 2 Kommunikations- und Informationsplattform

- (1) Die Universität hat eine Kommunikations- und Informationsplattform (KIP) einzurichten, die über das Internet erreichbar ist. Die KIP ist so zu gestalten, dass die Authentizität und die Integrität der veröffentlichten Dokumente sowie die zeitliche Nachvollziehbarkeit der Veröffentlichungen gewahrt ist. Auf der KIP sind jedenfalls kundzumachen:
 1. die Satzung einschließlich deren Änderungen,
 2. die Ausschreibungen für Professuren und Mitglieder der ersten Managementebene,

3. die Bildungsangebote und Curricula.

- (2) Die in der KIP kundgemachten Verlautbarungen sind dort in der jeweils aktuell geltenden Fassung zur Information bereit zu halten.
- (3) Bis zur Einrichtung der KIP erfolgen die Kundmachungen auf der IT:U Website. Die KIP wird spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 2024 eingerichtet werden.

§ 3 Kommunikationsprinzipien, Angebote und Abläufe

- (1) Das Ziel der Universität ist es auch, eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Integration digitaler Instrumente und einer digitalen Governance in Forschung, Lehre und Verwaltung einzunehmen. Auf Grund dessen wird die Universität weitgehend digitale Werkzeuge und Medien zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen und orientiert sich dabei insbesondere an den Prinzipien „data once only“ und „mobile first“.
- (2) Die Arbeitssprache der Universität ist Englisch. Alle Angebote und Services der Universität sind jedenfalls auf Englisch anzubieten. Dies gilt nicht für Angebote, die sich in erster Linie an die allgemeine Bevölkerung richten.
- (3) Alle Angebote und Services der Universität sind – soweit dies der Natur der Sache nach sinnvoll, möglich und rechtlich zulässig ist – auch digital und barrierefrei anzubieten bzw. auszugestalten. Dabei ist ein hohes Niveau des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen.
- (4) Bei Sitzungen von Organen und sonstigen Gremien der Universität, formalen Formaten, Arbeitsmeetings und Beschlussfassungen erfolgt die Kommunikation auch über digitale Medien. Für die Aufzeichnung von Sitzungen zum Zweck der Protokollerstellung können die Mittel der elektronischen Kommunikation und Dokumentation verwendet werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung der jeweiligen Organe und Gremien zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder, die zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen (Anwesenheit und Abstimmung), die Vertraulichkeit von Anträgen, Erörterungen und Abstimmungen bei hybriden Formaten sicherzustellen sind.
- (5) Die Organe und sonstigen Gremien sind bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Mitglieder, die über elektronische Kommunikationssysteme anwesend sind, gelten als persönlich anwesend. Beschlüsse über die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen und sind dem Gründungskonvent zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Organe und sonstigen Gremien können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Soweit keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen werden, gilt jene des Gründungskonvents sinngemäß. Die Geschäftsordnung für die erste Managementebene (siehe unten) bedarf der Genehmigung des Gründungskonvents. Die Geschäftsordnungen haben insbesondere Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, Befangenheiten, Verschwiegenheitspflichten und zur Wahrung der in Satzungsteil I § 1 Abs. 2 genannten Interessen zu enthalten.

(7) Sind im Rahmen dieser Satzung, des Organisationsplans oder auf der Basis von Vereinbarungen zwischen dem Gründungskonvent und der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsident Verpflichtungen zur Übermittlung von Dokumenten zur Stellungnahme, Genehmigung oder Beschlussfassung vorgesehen oder sind Mitwirkungsmöglichkeiten in Gestaltungsprozessen eingeräumt, sind diese Prozesse so einzurichten, dass die Möglichkeit zu einem „qualifizierten Dialog“ (siehe unten) zwischen Gründungskonvent und Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsident gegeben ist. Dies beinhaltet insbesondere:

1. in allen grundsätzlichen Angelegenheiten sowie in Themen, zu denen dies vom Gründungskonvent ausdrücklich gewünscht wird, regelmäßige Informationen über den Status der Prozesse und Umsetzungsaktivitäten.
2. bei vorgesehener notwendiger Beschlussfassung durch den Gründungskonvent eine vorausgehende einvernehmliche Terminplanung zwischen Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsident und Gründungskonvent mit einer ausreichenden - grundsätzlich mindestens sechs (6) Werktagen umfassenden - Vorbereitungszeit nach der Übermittlung beschlussreifer Vorlagen.
3. in Fällen, in denen zur Durchführung einer der im IDSA-Gründungsgesetz festgehaltenen strategischen Aufgaben des Gründungskonvents gemeinsame Arbeitsgruppen mit Gründungskonvent eingerichtet werden, die – bei voller Wahrung der Kompetenzen des Gründungskonvents als Kollegialorgan – der Vorabstimmung mit der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsident dienen, die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen zur Erörterung des gegenständlichen Arbeitsthemas.
4. für den Fall, dass eine Vorlage der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten vom Gründungskonvent nicht akzeptiert wird, ist eine neuerliche Vorlage durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsident binnen vierzehn (14) Tagen verpflichtend, wobei bei notwendiger Beschlussfassung durch den Gründungskonvent diese Möglichkeit bei der Terminplanung hinreichend zu berücksichtigen ist.

(8) Alle Entscheidungen der Organe und sonstigen Gremien sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Satzungsteil II Strategische Steuerung und Leistungsvereinbarung

§ 1 Strategisches Planungsdokument (Strategic Development Document)

(1) Die strategische Steuerung der Universität erfolgt auf der Basis eines mehrjährigen strategischen Planungsdokuments (Strategic Development Document). Dieses hat jedenfalls für eine mittelfristige Periode von drei (3) Jahren Aussagen und Angaben sowie einen Ausblick (Vision) auf weitere drei (3) Jahre zu enthalten über:

1. die generelle strategische Ausrichtung und Ziele der Universität;

2. Schwerpunktsetzungen in Forschung, Lehre und Dritter Mission (Third Mission);
 3. die Personalstrategie;
 4. die Planungen im Bereich Gebäude und sonstiger Infrastruktur.
- (2) Ein Entwurf des strategischen Planungsdokuments ist von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten erstmals bis spätestens 28. Februar 2024 zu erstellen. Nach Beratung des Internationalen Strategischen Beirats (Satzungsteil III) hat dieser innerhalb von vier (4) Wochen nach der Beratungssitzung eine Stellungnahme zu verfassen. Daraufhin hat die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident das strategische Planungsdokument gegebenenfalls zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf spätestens vier (4) Wochen nach Erhalt der ISAB-Stellungnahme dem Gründungskonvent zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die im strategischen Planungsdokument enthaltenen Festlegungen sind jährlich, im Rahmen eines standardisierten Überprüfungsprozesses („Review“) in einem Dialog zwischen Gründungskonvent und Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsident zu überprüfen. Ergibt dieser Prozess die Notwendigkeit von ergänzenden Maßnahmen, Festlegungen oder sonstigen Aktualisierungen, sind diese anzupassen. Sind Änderungen des Planungsdokuments erforderlich, sind diese vom Gründungskonvent zu genehmigen.

§ 2 Leistungsvereinbarung mit dem Bund

- (1) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat dem Gründungskonvent einen Vorschlag für die anstehende Leistungsvereinbarung zu erstatten, der wesentliche Ziele und Vorhaben beinhaltet und sich auf das strategische Planungsdokument bezieht.
- (2) Nach Genehmigung des Vorschlags durch den Gründungskonvent hat die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident diesen mit dem Bundesminister zu verhandeln, wobei die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident dem Gründungskonvent über wesentliche Ergebnisse zu berichten hat. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat die Leistungsvereinbarung abzuschließen und dem Gründungskonvent darüber unverzüglich zu berichten.

Satzungsteil III
Internationaler Strategischer Beirat
(International Strategic Advisory Board, ISAB)

§ 1 Aufgaben

- (1) Zur Beratung des Gründungskonvents und der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten in strategischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird ein internationaler strategischer Beirat (International Strategic Advisory Board - ISAB) eingerichtet. Dieser hat auch die Aufgabe, den Kontakt zu relevanten Institutionen und Organisationen sowie zu Unternehmen zu fördern.
- (2) Der Beirat berät den Gründungskonvent und die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten.

Seine Aufgaben sind:

1. die Begutachtung und Beratung der von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten erarbeiteten strategischen Planungsdokumente samt Diskussion mit dem Gründungskonvent und den Mitgliedern der ersten Managementebene sowie die Abgabe einer Stellungnahme mit Empfehlungen dazu;
2. die Mitwirkung an den periodischen Überprüfungsprozessen („Reviews“ - Satzungsteil II § 1 Abs. 3) der Universität;
3. die Beratung des Gründungskonvents und der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten bei aktuellen wissenschaftsstrategischen Fragestellungen, insbesondere bei Fragen betreffend der Positionierung der Universität, hinsichtlich grundsätzlicher Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre, bei strategischen Weichenstellungen auf Ebene der Universität, jeweils wenn und soweit die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident oder der Gründungskonvent den Beirat im Einzelfall zu diesen Themen miteinbeziehen;
4. die Mitwirkung bei der Ausschreibung, Suche und Berufung von Professor:innen.

§ 2 Zusammensetzung und Tätigkeit

- (1) Der ISAB besteht aus mindestens drei, fünf oder höchstens sieben renommierten und exzellent ausgewiesenen, im In- oder Ausland tätigen Forschenden, die nicht der Universität angehören. Die Mehrheit der Mitglieder des Beirats soll international tätig sein. Die Mitglieder werden vom Gründungskonvent auf Vorschlag der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; eine einmalige Wiederbestellung aller Mitglieder oder eines Teils der Mitglieder (Teilerneuerung) ist zulässig. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat dem Gründungskonvent einen Vorschlag für die Mitglieder des ISAB zu erstatten. Sofern kein für den Gründungskonvent akzeptabler Vorschlag zustande kommt, hat die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – FWF – und die Österreichische Akademie der Wissenschaften – ÖAW – um Nominierung von geeigneten Persönlichkeiten zu ersuchen, aus denen die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident eine Auswahl für den erneuten Vorschlag trifft.
- (2) Den Mitgliedern des ISAB gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung; ihnen sind auch die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Reisekosten zu ersetzen. Vergütung und Reisekosten unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Die Regelungen oder Vereinbarungen zur Höhe der Vergütung sowie die allgemeinen Regelungen zu den Reisekosten bedürfen der Genehmigung des Gründungskonvents.
- (3) Der ISAB hat aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende:n und eine/einen Stellvertreter:in zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Wahl für die Dauer der Amtszeit der gewählten Person. Der Beirat kann die/den Vorsitzende:n ohne Angabe von Gründen abwählen. Auch ohne wichtigen Grund kann die/der Vorsitzende ihr/sein Amt vor Ablauf

ihrer/seiner Amtszeit durch schriftliche Mitteilung an den Gründungskonvent niederlegen. Diese Regelungen gelten auch für die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n.

- (4) Der ISAB hat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident lädt nach Absprache mit der Vorsitzenden des Gründungskonvents zu den Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können Auskunftspersonen eingeladen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des ISAB hat im Zusammenwirken mit der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten und der/dem Vorsitzenden des Gründungskonvents die Sitzungen vorzubereiten, leitet die Sitzungen und übermittelt der/dem Vorsitzenden des Gründungskonvents und der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten Stellungnahmen des ISAB. In der Tagesordnung der ISAB-Sitzungen ist in der Regel die Möglichkeit eines Austauschs zwischen ISAB und dem Gründungskonvent, der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten und Mitgliedern der ersten Managementebene vorzusehen.
- (5) Die Beurteilungen und Empfehlungen des Beirats sind vertraulich.

Satzungsteil IV Stellenausschreibung und Einstellung bzw. Berufung

§ 1 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen

- (1) Wissenschaftliche Stellen können jederzeit besetzt werden.
- (2) Wissenschaftliche Stellen sind in der Regel durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten auf der KIP zu veröffentlichen. Diese Ausschreibungen können auch breit, missionsorientiert, in Form mehrerer gleichzeitig zu einem weiteren Themenkreis und auf unterschiedlichen Senioritätsstufen durchgeführt werden. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei (3) Wochen zu betragen.
- (3) Stellen, die für weniger als ein (1) Jahr zu besetzen und zu denen geeignete Kandidat:innen bekannt sind, können auch ohne Veröffentlichung besetzt werden.

§ 2 Professuren

- (1) Grundlage für Ausschreibung und Besetzung von Professuren sind das strategische Planungsdokument sowie allfällige zusätzliche Vereinbarungen zwischen Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsident und Gründungskonvent. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat den Gründungskonvent über geplante Stellenausschreibungen für Professor:innen zu informieren.
- (2) Die Stelle ist durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten auf der KIP und darüber hinaus international in geeigneter Weise auszuschreiben; dies kann auch in der Form eines Hinweises auf die Ausschreibung auf der KIP erfolgen. Die Ausschreibungen können breit, missionsorientiert und in Form mehrerer gleichzeitig zu einem weiteren Themenkreis

ausgeschriebener Professuren auf unterschiedlichen Senioritätsstufen durchgeführt werden. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei (3) Wochen zu betragen.

- (3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Besetzung von Professuren hat die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident einen Berufungsrat (Search Committee) pro Ausschreibung unter ihrem Vorsitz einzusetzen. Dem Berufungsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. ein durch den Gründungskonvent entsandtes Mitglied;
 2. zwei durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsident nominierte qualifizierte Wissenschaftler:innen vorzugsweise Mitglieder des ISAB nach Satzungsteil III;
 3. das von der Österreichischen Hochschülerschaft in den Beirat für die Gründungsphase (§ 7 IDSA-Gründungsgesetz) entsandte Mitglied oder eine durch die Österreichische Hochschülerschaft sonst nominierte Person.
- (4) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann in Abstimmung mit dem Gründungskonvent bis zu zwei weitere Angehörige der Universität als stimmberechtigte Mitglieder entsenden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem mindestens sechs Professor:innen der Universität angehören, sind diese beiden Mitglieder durch die Professor:innen der Universität aus deren Mitte zu entsenden.
- (5) Zur Wahrung der Aspekte gemäß Satzungsteil I § 1 Abs. 2 gehört dem Berufungsrat weiters ein nicht stimmberechtigtes Mitglied an, das von dem für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Gremium der Universität zu entsenden ist. Bis zur Einrichtung eines entsprechenden Gremiums der Universität wird dieses Mitglied durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsandt.
- (6) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident erarbeitet Standardkriterien und -verfahren basierend auf international anerkannten Qualitätskriterien und -verfahren. Der Gründungskonvent beschließt diese nach Vorlage durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten.
- (7) Der Berufungsrat beschließt die Bewertungskriterien sowie den Ablauf des Auswahlprozesses auf Basis der unter (6) zu definierenden Standardkriterien und -verfahren. Dabei können diese z.B. durch funktions- und fachspezifische Kriterien ergänzt oder adaptiert werden. Jedenfalls sind die für die Stelle besonders geeigneten Kandidat:innen vom Berufungsrat zu einer Anhörung einzuladen.
- (8) Die Einholung externer Gutachten von renommierten in- oder ausländischen Forschenden zur Unterstützung der Meinungsbildung des Berufungsrates kann vorgesehen werden. Auf die Einholung der Gutachten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass das weitere Verfahren unter Berücksichtigung der notwendigen Kompetenzen der in Frage kommenden Personen mit hinreichender Deutlichkeit eine qualifiziert und gut begründete Entscheidung zulässt, wobei das vom Gründungskonvent entsandte Mitglied auf die Einholung von Gutachten bestehen kann.

- (9) Der Berufungsrat hat danach eine Reihung geeigneter Kandidat:innen für eine Professur oder im Fall einer breiten Ausschreibung mehrere Berufungsvorschläge zu erstellen sowie seine Auswahl bzw. Reihung zu begründen.
- (10) Bei den Entscheidungen nach Abs. 7 und 8 kommt der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten kein Stimmrecht im Berufungsrat zu. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann für die Dauer der Entscheidungsfindung ein Mitglied des Berufungsrates (Abs. 3 Z 1 - Z 2) mit der Vorsitzführung betrauen.
- (11) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann den bzw. die Berufungsvorschläge übernehmen, die in ihm bzw. ihnen vorgenommene Reihung ändern und diese auch ablehnen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Nach der Bestätigung der satzungskonformen Vorgangsweise durch den Gründungskonvent hat die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident das weitere Verfahren zu führen und den Dienstvertrag abzuschließen. Bestätigt der Gründungskonvent die satzungskonforme Vorgangsweise nicht, so muss nach Abstimmung zwischen dem Gründungskonvent und der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsident das Verfahren ergänzt oder wiederholt werden.

§ 3 Leuchtturmprofessuren (Chairs of Excellence)

- (1) Ergibt sich die Möglichkeit, besonders hoch qualifizierte, international renommierte und exzellent ausgewiesene Forschende und Lehrende für die Universität zu gewinnen, die einen wesentlichen Beitrag zu deren Etablierung und Weiterentwicklung leisten können („Leuchtturmprofessuren“), so kann eine solche Person ohne Ausschreibung und ohne Einrichtung eines Berufungsrates berufen werden. Leuchtturmprofessuren sind an die/den Amtsinhaber:in gebunden.
- (2) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident und der Gründungskonvent informieren sich in einem solchen Fall gegenseitig und stellen ein Einvernehmen hinsichtlich des weiteren Vorgehens her. Die Einrichtung einer Leuchtturmprofessur bedarf der vorherigen Zustimmung des Gründungskonvents (Grundsatzbeschluss).
- (3) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat das weitere Verfahren zu führen und – nach Zustimmung durch den Gründungskonvent – den Dienstvertrag abzuschließen.

§ 4 Fellow-Professuren (Fellowships) und Praxisprofessuren (Professors of Practice)

- (1) Fellow-Professuren sind vorübergehende Professuren mit einer Affiliation an der IT:U und einer weiteren tertiären Bildungs- oder außeruniversitären Forschungseinrichtung. Ziele sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der IT:U und einer Partnerinstitution in gemeinsamen Lehr- und Forschungsgebieten, sowie renommierten Wissenschaftler:innen ein wissenschaftliches Engagement an der IT:U unter Wahrung ihrer sonstigen Verpflichtungen zu ermöglichen. Fellow-Professuren sind an beiden Partnerinstitutionen in Forschung und Lehre eingebunden, betreuen Studierende und Doktorand:innen beider Institutionen und haben Zugang zu internen Finanzierungsquellen. Bei der Einrichtung einer Fellow-Professur haben die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident und der Gründungskonvent die Erwartungen betreffend Forschung,

Lehre und der sonstigen Beiträge der zu berufenden Person festzulegen. Die Einrichtung einer Fellow-Professur mit einer an einer österreichischen Partnerinstitution tätigen Person, bedarf der schriftlichen Zustimmung des zuständigen obersten Leitungsorgans der jeweiligen Partnerinstitution, um sicherzustellen, dass die strategischen Interessen beider Partnerinstitutionen gewahrt werden.

- (2) Fellow-Professuren sind an die/den Stelleninhaber:in gebunden. Die Professuren enden aufgrund einer Kündigung des Dienstverhältnisses, mit der Pensionierung der Person oder deren Verlassen der Partnerinstitution, sofern nicht der Gründungskonvent auf Vorschlag der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten anderes beschließt; sie endet auch mit der Berufung nach Satzungsteil IV § 1 oder § 2.
- (3) Praxisprofessuren können eingerichtet werden, um Persönlichkeiten mit ausgewiesenen exzellenten Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne wissenschaftliche Publikationen und während einer aktiven Beschäftigung in einer nicht-wissenschaftlichen Institution oder in der Universität selbst als Lehrende zu gewinnen. Die Anzahl dieser Stellen darf den Umfang zweier Vollzeitprofessuren oder 10 % der Vollzeitprofessuren der Universität nicht überschreiten.
- (4) Praxisprofessuren sind an die/den Stelleninhaber:in gebunden und sind in der Regel befristet.
- (5) Auf Praxisprofessuren können mit Zustimmung des Gründungskonvents Personen ohne Ausschreibung berufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Professuren sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach der Stellungnahme des Berufungsrates der Gründungskonvent über die Berufung entscheidet.

§ 5 Externe Lehrbeauftragte

- (1) Externe Lehrbeauftragte sind hochqualifizierte Personen, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden; sie besitzen eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und zeitlich befristete Lehrbefugnis.
- (2) Die Betrauung einer externen Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten, die/der den Gründungskonvent über die für das jeweilige Semester erteilten Lehraufträge und dabei tätigen Lehrbeauftragten zu informieren hat.

§ 6 Mitglieder der ersten Managementebene¹ (Management)

- (1) Grundlage für Ausschreibungen und die Besetzung von Funktionen der ersten Managementebene sind das strategische Planungsdokument, der Organisationsplan sowie allfällige zusätzliche Vereinbarungen zwischen Gründungskonvent und Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsident. Die Ausschreibungen erfolgen durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten nach Zustimmung des Gründungskonvents zum Vorschlag des

¹ Unter Mitglieder der ersten Managementebene werden zum derzeitigen Zeitpunkt die/der Verwaltungsdirektor:in (Managing Director) sowie die im Satzungsteil VI (Organisationsplan) festzulegenden „Gründungsdirektor:innen“ verstanden.

Ausschreibungstextes. Die Entscheidung über die Anzahl und Zeitpunkte der Ausschreibungen obliegt der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsident. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei (3) Wochen zu betragen.

- (2) Die Stellen sind auf der KIP und darüber hinaus jedenfalls international in geeigneter Weise auszuschreiben; dies kann auch in der Form eines Hinweises auf die Ausschreibung auf der KIP erfolgen. Die Ausschreibungen können auch in Form mehrerer gleichzeitig ausgeschriebener Funktionen mit einem breiten Kompetenz- und Aufgabenbereich durchgeführt werden. Funktionen in der Universitätsverwaltung können auch mit Aufgaben im Bereich der Forschung und Lehre verbunden werden.
- (3) In dem von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten zu führenden Auswahlverfahren ist der Gründungskonvent durch Nominierung einer Person zu beteiligen, die in einer beratenden Funktion spätestens in die Phase der endgültigen Entscheidungsfindung unter den vorselektierten Kandidat:innen einzubinden ist. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann sich im Verfahren auch eines externen Beratungsunternehmens für Personalauswahlprozesse bedienen und erstellt einen begründeten Besetzungsvorschlag.
- (4) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident schließt – nach Zustimmung durch den Gründungskonvent – den Dienstvertrag ab.
- (5) Bei Berufung eines Mitglieds der ersten Managementebene zu einer Professur gelten die Bestimmungen über die Einrichtung von Doppelprofessuren sinngemäß.

Satzungsteil V Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung auf der Internetseite <https://it-u.at/> in Kraft, ist bis 31. Dezember 2024 zu evaluieren und tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.
- (2) Satzungsteil IV Überschrift zu § 4 und § 4 Abs 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses des Gründungskonvents vom 16. September 2024 treten mit 01. Oktober 2024 in Kraft.“

Für den Gründungskonvent:

Claudia von der Linden

Vorsitzende des Gründungskonvents

Vorläufige Satzung

des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U)

Der Gründungskonvent des Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) hat in seiner Sitzung vom 03.06.2024 auf Grund des § 6 Abs. 5 Z 4 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022, folgenden Teil der vorläufigen Satzung beschlossen:

Satzungsteil VI

Organisationsplan

§ 1 Universitätsleitung

- (1) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Sie/Er entscheidet – auf der Basis der Bestimmungen über das Zusammenwirken zwischen Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsidenten und Gründungskonvent – in allen Angelegenheiten, die nach dem IDSA-Gründungsgesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu führen und die Arbeitsorganisation festzulegen.
- (2) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann Personen Vollmachten zum Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte, Handlungsvollmachten für einen Aufgabenbereich oder mehrere Aufgabenbereiche und - mit Zustimmung des Gründungskonvents – Generalvollmachten erteilen.
- (3) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat eine erste Managementebene (Satzungsteil IV § 6) einzurichten, der die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor sowie höchstens fünf Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren angehören, denen die Leitung einzelner Verantwortungsbereiche einschließlich der disziplinären und fachlichen Führung des ihnen zugewiesenen oder ihnen verantworteten Personals unter der direkten Aufsicht der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten obliegt.
- (4) Zur Koordination der Aufgabenbereiche hat die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident unter ihrem bzw. seinem Vorsitz einen Leitungskreis (Founding Management Board, FMB) mit beratender Funktion einzurichten, dem die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor und die Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren angehören. Der Leitungskreis ist kein Kollegialorgan im Sinn des Art. 81c B-VG.
- (5) Der Gründungskonvent kann auf Vorschlag der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten ein oder zwei Mitglieder des Leitungskreises als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten ernennen. Sie vertreten die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten im Verhinderungsfall; dies gilt auch für den Fall, dass die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident aufgrund schwerer Krankheit oder vergleichbarer Fälle ihre bzw. seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident legt die Aufgaben der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unter Wahrung ihrer Leitungsbefugnis fest und kann diese auch mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 2 Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren, Verwaltungsdirektorin bzw. Verwaltungsdirektor (Founding Directors, Managing Director)

- (4) Den Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren obliegt die Verantwortung für den Aufbau, das zugewiesene Budget und die Leitung ihres Verantwortungsbereichs einschließlich der disziplinären und fachlichen Führung ihres Personals. Sie haben dazu alle erforderlichen konzeptuellen und inhaltlichen Entscheidungen zu treffen und für die innovative Weiterentwicklung der Bereiche zu sorgen. Dies beinhaltet für den jeweiligen Verantwortungsbereich insbesondere:
1. Die Mitwirkung im Leitungskreis, um eine gesamtheitliche Sicht auf die universitäre Entwicklung sicherzustellen und gemeinschaftlich auf die Erreichung der Ziele hinzuwirken;
 2. die Mitwirkung an Prozessen der gesamtuniversitären Strategieentwicklung und der Qualitätssicherung;
 3. den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten;
 4. die Strategieplanung für den Verantwortungsbereich in Abstimmung mit der strategischen Mehrjahresplanung und entsprechend der Zielvereinbarung mit der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten;
 5. die Erstellung eines Entwicklungsplans sowie die Budget- und Personalplanung für den Verantwortungsbereich;
 6. den Aufbau der zugeordneten Verantwortungsbereiche bzw. der dafür erforderlichen Strukturen im Rahmen der übergeordneten Zielvorgaben;
 7. die organisatorische Leitung und Koordination der Aktivitäten in ihrem Verantwortungsbereich incl. Ressourcenverteilung;
 8. die Ausübung der disziplinären und fachlichen Führung für das jeweils zugeordnete Universitätspersonal;
 9. den zweckmäßigen Einsatz der zugeteilten finanziellen Mittel und Ressourcen im Rahmen der definierten Richtlinien und Freigabeprozesse insb. unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, und Zweckmäßigkeit;
 10. die regelmäßige Berichtslegung an die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten.
- (2) Die Personalhoheit der Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren im jeweiligen Verantwortungsbereich umfasst – unbeschadet der Gesamtorganisationsverantwortung der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten – auch die Entscheidung in Personalauswahlverfahren über die Stellenbesetzungen. Sie haben weiters das Recht, alle erforderlichen fachlichen und organisatorischen Tätigkeiten zu delegieren. Wesentliche Festlegungen der Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere solche, die andere Verantwortungsbereiche betreffen können, sind im Leitungskreis vorabzustimmen, wobei grundlegende Richtungsentscheidungen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen der Zustimmung der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten bedürfen.

- (3) Die Verantwortungsbereiche der Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren sind von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten in einer Geschäftsverteilung festzulegen. Die Geschäftsverteilung bedarf der Zustimmung des Gründungskonvents. Auf der Basis der Geschäftsverteilung sind jedenfalls für jede Gründungsdirektorin bzw. jeden Gründungsdirektor konkrete spezifische Erfolgsindikatoren und Entwicklungsziele für die verschiedenen Planungsperioden zu bestimmen.
- (4) Werden Funktionen im Verwaltungsbereich mit Aufgaben im Bereich Forschung und Lehre verbunden, sind Ausmaß und konkrete spezifische Ziele der Verwaltungsfunktionen bzw. wissenschaftlichen Verpflichtungen festzulegen.
- (5) Abs. 1 und 2 gelten für die Verwaltungsdirektorin bzw. den Verwaltungsdirektor sinngemäß. Ihr bzw. ihm kommen dabei insbesondere auch die Wahrnehmung bzw. Sicherstellung übergeordneter zentraler Querschnittsangelegenheiten zu, zB entsprechend der im Satzungsteil I § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Aspekte, jener des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes, des Datenschutzes oder des Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeberschutzes.

§ 3 Gesamtorganisation

- (1) Die Universität ist in drei Organisationseinheiten gegliedert:
 - 1. Department Wissenschaft & Lehre (Department Science & Education),
 - 2. Department Zentrale Services (Department Central Services),
 - 3. Direktionsbüro (Office of the Board).
- (2) Forschung und Lehre sind im Department Wissenschaft & Lehre nach Maßgabe der §§ 5, 6 und 7 zu organisieren. Die Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren und deren Verantwortungsbereiche sind dem Department Wissenschaft & Lehre zugeteilt. Das Department Wissenschaft & Lehre wird von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten unter Wahrung der Freiheit der Forschung und Lehre der dort tätigen Universitätsangehörigen geleitet.
- (3) Zentrale Services des Verwaltungsbereichs sind im Department Zentrale Services zu organisieren, innerhalb dessen Abteilungen oder sonstige Strukturen eingerichtet werden können. Das Department Zentrale Services wird von der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor geleitet.
- (4) Das Direktionsbüro ist das Hilfsorgan der Universitätsleitung in administrativen und organisatorischen Belangen. Das Direktionsbüro wird von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten geleitet. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Gründungskonvents ist in dem Direktionsbüro ein Büro des Gründungskonvents mit den erforderlichen räumlichen und administrativen Ressourcen einzurichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Gründungskonvents sind im Rahmen ihrer Zuordnung hinsichtlich des Inhalts ihrer Tätigkeit nur an die Weisungen der bzw. des Vorsitzenden des Gründungskonvents gebunden.
- (5) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat dem Gründungskonvent zumindest einmal jährlich mit Beginn des Studienjahres einen Plan der aktuellen Organisationsstruktur zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Universitätspersonal

- (1) Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (Universitätspersonal) sind von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten einer Organisationseinheit zuzuordnen. Im Fall einer Zwei- oder Mehrfachzuordnung, sind das Ausmaß, der fachliche Umfang und die Ziele dieser Maßnahmen zwischen Gründungspräsidentin bzw. Gründungspräsidenten und der bzw. den betroffenen Gründungsdirektorinnen bzw. Gründungsdirektoren sowie Verwaltungsdirektorin bzw. Verwaltungsdirektor festzulegen.
- (2) Innerhalb eines Departments können einzelne Mitarbeiter:innen oder Gruppen von Mitarbeiter:innen dem Verantwortungsbereich der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors oder eines Gründungsdirektors bzw. einer Gründungsdirektorin zugeordnet werden. In diesem Fall übt dieser oder diese die Funktion des unmittelbaren Vorgesetzten aus.

§ 5 Department Wissenschaft & Lehre (Department Science & Education)

- (1) Forschung und Lehre der Universität sind im Department Wissenschaft & Lehre zu organisieren, innerhalb dessen Forschungsgruppen oder sonstige Strukturen eingerichtet werden können. Diese haben das Ziel, wissenschaftliche Leistungen im Bereich Forschung, Lehre und der der Universität im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Impulsgeber:innen und Mitgestalter:innen von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen zukommenden Aufgaben (Dritte Mission) sowie Funktionen zur Qualitätssicherung zu erbringen.
- (2) Zur Förderung des interdisziplinären Profils der Universität können Forschungsplattformen eingerichtet werden, die Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus mindestens zwei Forschungsgruppen zur gemeinsamen Forschung zusammenführen.
- (3) Die Festlegung sowie eine allfällige Abänderung der Binnenstruktur des Department Wissenschaft & Lehre nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten. Sie bzw. er hat Arbeits-, Informations- und Kommunikationsprozesse einzurichten, die interdisziplinäre Forschung begünstigen und die Bearbeitung gemeinsamer Forschungsaufgaben unterstützen und vorrangig ermöglichen.
- (4) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident hat für die Subeinheiten nach Abs. 1 und 2 geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zu Leiterinnen bzw. Leitern zu bestellen bzw. abuberufen. Sie bzw. er hat weiters das Recht, diesen Leiterinnen bzw. Leitern alle erforderlichen personellen und organisatorischen Aufgaben zu delegieren bzw. entsprechende Ermächtigungen zu erteilen.

§ 6 Lehr- und Lernorganisation

Zur Unterstützung eines effizienten Aufbaus des Studien- und Bildungsangebots sind jedenfalls ein oder mehrere Verantwortungsbereiche einzurichten, die der zentralen Wahrnehmung von Aufgaben der Ausbildung und der Studien zukommen. Dies beinhaltet die Entwicklung, Abwicklung und Weiterentwicklung der Studien und Bildungsangebote sowie deren Evaluierung ebenso wie der von innovativen Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden und -formaten; dabei ist eine beratende Mitbeteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und der Lehrenden vorzusehen. Die Einrichtung, Ausgestaltung und Leitung obliegt der zuständigen Gründungsdirektorin bzw. dem zuständigen Gründungsdirektor, die bzw. der diese Aufgabe zusammen mit wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leitern der Studien oder Bildungsangebote wahrzunehmen hat.

§ 7 Universitätsbudget

- (1) Die Verantwortung für das Universitätsbudget und dessen Vollzug kommen der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten zu. Sie bzw. er hat dazu ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, das insbesondere für das Eingehen von Verbindlichkeiten und Auszahlungen grundsätzlich ein Vier-Augen-Prinzip vorzusehen hat.
- (2) Der Gründungskonvent verfügt über die ihm zukommenden Teile des Universitätsbudgets, die seiner Tätigkeit und der Führung seiner Geschäfte dienen. Die Beschaffung und die Beauftragung haben den allgemeinen Richtlinien der Universität zu entsprechen. Die rechnerische und buchhalterische Bearbeitung einschließlich der zahlungstechnischen Abwicklung und Überwachung hat dabei im Auftrag des Gründungskonvents durch die zuständige Organisationseinheit der Universitätsverwaltung zu erfolgen.

Vorläufige Satzung des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U)

Der Gründungskonvent des Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) hat am 24.09.2024 im auf Grund des §8 (2) Z 14 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, folgenden Teil der vorläufigen Satzung beschlossen:

Satzungsteil VII
Studienrecht

Studien

- § 1 Studien und akademische Grade
- § 2 Universitätszugang und Zulassung zum Studium
- § 3 Aufnahme- und Zulassungsverfahren
- § 4 Studierende
- § 5 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 6 Unterbrechung des Studiums
- § 7 Erlöschen der Zulassung
- § 8 Curricula
- § 9 Erlassung und Änderung von Curricula
- § 10 Module
- § 11 Lehrveranstaltungen
- § 12 Einteilung des Studienjahrs

Leistungsfeststellungen und Prüfungen

- § 13 Allgemeine Prüfungsmodalitäten
- § 14 Leistungsfeststellungen und Prüfungen
- § 15 Beurteilung von Prüfungen, sonstigen Studienleistungen und Gesamtprüfungen
- § 16 Durchführung von Prüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen und sonstigen Prüfungen
- § 18 Kommissionelle Prüfungen
- § 19 Kommissionelle Abschlussprüfung
- § 20 Innovative Lehr-, Lern- und Prüfungsformate
- § 21 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
- § 22 Rechtsschutz
- § 23 Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen
- § 24 Studentische Evaluierung von Lehrveranstaltungen
- § 25 Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit

Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

- § 26 Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis und Honor Code

§ 27 Masterarbeiten und Dissertationen

§ 28 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten

Nostrifizierung:

§ 29 Nostrifizierung

§ 30 Ermittlungsverfahren bei Nostrifizierung

§31 Schussbestimmungen

Studien

§ 1

Studien und akademische Grade

- (1) Die Universität ist berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten, darüber hinaus Universitätslehrgänge gemäß §§ 56 und 70 UG. Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für Masterstudien hat mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wenn das zu Grunde liegende Bachelorstudium 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Die Dauer der Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Die PhD-Doktoratsstudien können auch als kombinierte Master-PhD-Studien angeboten werden. Für diese beträgt die Studiendauer mindestens fünf Jahre.
- (2) Studien können auch als gemeinsame Studienprogramme im Sinne des § 54d UG oder als gemeinsam eingerichtete Studien im Sinne des § 54e UG eingerichtet werden.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Absolventinnen und Absolventen der an der Universität eingerichteten Bachelor-, Master- oder PhD-Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen die im Curriculum festgelegten Bachelor-, Master- oder PhD-Doktoratsgrade zu verleihen.
- (4) Studierende haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 600 Euro für jedes Semester zu entrichten.
- (5) Die Universität ist berechtigt, in den Fachbereichen der von ihr angebotenen Studien Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind in die universitätsinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen.
- (6) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Studierenden einen Lehrgangsbeitrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs zu entrichten. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 2

Universitätszugang und Zulassung zum Studium

- (1) Der Zugang zum Studium (Universitätszugang) setzt die allgemeine Universitätsreife voraus. Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
 1. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein österreichisches Zeugnis über die Berufsreifeprüfung, sowie diesen durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertige Zeugnisse;
 2. ein österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule;

3. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 180 ECTS-Anrechnungspunkte) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 4. eine Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung in den künstlerischen Studien;
 5. ein „IB Diploma“ nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ oder
 6. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.
- (2) Die allgemeine Universitätsreife kann darüber hinaus durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, wenn kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs. 1 Z 1 besteht. Ein wesentlicher Unterschied besteht insbesondere nicht, wenn
1. die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt,
 2. die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und
 3. allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird.
- Beträgt die Schulzeit gemäß Z 2 nur elf Jahre oder fehlen Ausbildungsinhalte gemäß Z 3, kann die Präsidentin bzw. der Präsident insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung abzulegen sind.
- (3) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium ist durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.
- (4) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem PhD-Doktoratsstudium ist mit Ausnahme von Abs. 5 durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des PhD-Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (5) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem PhD-Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums nachgewiesen werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Über die Zulassung nach Abs.5 ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Einzelfall zu entscheiden.

§ 3

Aufnahme- und Zulassungsverfahren

- (1) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen laut § 2 wird zwischen der Studienwerberin bzw. dem Studienwerber und der Universität, vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, ein Bildungsvertrag abgeschlossen. Dieser enthält neben den Hauptleistungen der Universität auch die für die Studierenden festgelegten Rechte und Pflichten, dazu zählen unter anderem die Einhaltung der Studienordnung und der aktuell geltenden Richtlinien der IT:U,

Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten, Urheberrechts- und Nutzungsrechte, Haftung für Schäden, Unterbrechung und Wiederholung des Studienjahres.

- (2) Die näheren Regelungen der Aufnahmeverfahren vor Zulassung, insbesondere zur Anzahl der Studienanfängerinnen bzw. -anfänger, den Fristen, der elektronischen Registrierung, der Online-Bewerbung, zu allfälligen Aufnahmetests, zur beratenden Aufnahmekommissionen und zu Aufnahmegesprächen sowie zu den Zulassungsfristen sind durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu treffen oder in den einzelnen Curricula festzulegen.
- (3) Im Rahmen der Aufnahme haben die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber einen Nachweis ihrer Identität sowie entsprechend § 27 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium oder Universitätslehrgang) zu erbringen. Unvollständig eingelangte Anträge werden abgelehnt.
- (4) Von Nachweisen (Urkunden), die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, hat die Studienwerberin bzw. der Studienwerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Bei Zweifeln müssen von ausländischen Behörden errichtete Urkunden allenfalls erforderliche diplomatische Beglaubigungen aufweisen.

§ 4

Studierende

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Universität und ihren Studierenden sind privatrechtlicher Natur und werden im Bildungsvertrag geregelt.
- (2) Studierende, die zu einem Bachelor-, Master- oder PhD-Doktoratsstudium zugelassen werden, sind ordentliche Studierende. Studierende, die zu einem Universitätslehrgang zugelassen werden, sind außerordentliche Studierende.

§ 5

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 1. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
 2. als Studierende nach Maßgabe der universitären Regelungen Prüfungen abzulegen;
 3. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die bzw. der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
 4. in den Fällen des § 10 Abs. 1 Z 19 bis 21 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.
- (2) Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten. Sie haben darüber hinaus insbesondere
 1. der Universität Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
 2. die Fortsetzung des Studiums der Universität zu melden;
 3. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
 4. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Arbeit in digitaler Form an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation oder eine Dokumentation der künstlerischen Dissertation in digitaler Form an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

- (3) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach den Bestimmungen des HSG 2014.

§ 6

Unterbrechung des Studiums

- (1) Studierende können einen Antrag auf Studienunterbrechung für höchstens vier Semester stellen.
- (2) Gründe für eine Unterbrechung sind:
 1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
 3. Schwangerschaft oder
 4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
 5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
 6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung.

Zudem kann die Unterbrechung auch aus sonstigen schwerwiegenden, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen erfolgen. Darunter fallen besondere soziale Gründe (z.B. Berufstätigkeit, familiäre Gründe) sowie eine Praxistätigkeit außerhalb der Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland.
- (3) Der Antrag auf Unterbrechung ist spätestens bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Unterbrechung gelten soll, bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Antrag hat alle erforderlichen Nachweise zu enthalten.
- (4) Über den Antrag auf Unterbrechung hat die Präsidentin bzw. der Präsident innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

§ 7

Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt und der mit der Universität bestehende Bildungsvertrag endet, wenn
 1. der zwischen der Studierenden bzw. dem Studierenden und der Universität bestehende Bildungsvertrag aufgelöst wird;
 2. die bzw. der Studierende sich vom Studium abmeldet;
 3. die bzw. der Studierende die Meldung zur Fortsetzung zum Studium unterlässt, obwohl keine Unterbrechung des Studiums stattgefunden hat;
 4. die bzw. der Studierende durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten wegen einer schwerwiegenden Verfehlung gegenüber Mitstudierenden, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, einem schwerwiegenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhalten, einer diskriminierenden Verhaltensweise, einer gerichtlich strafbaren Handlung, oder wegen rufschädigenden Verhaltens der Universität verwiesen worden ist;
 5. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde;
 6. das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist unter Angabe der Gründe schriftlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu bestätigen. Die oder der Studierende hat das Recht gegen ein Erlöschen der Zulassung zum Studium innerhalb von drei Wochen nach Zugang des schriftlichen Verweises bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einen begründeten, Einspruch zu erheben. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet binnen sechs Wochen nach Eingang über den Einspruch.

§ 8

Curricula

- (1) Die Curricula der PhD-, Master- und Bachelorstudiengänge sind in Module zu gliedern. Ein Modul fasst Lehr- und Lerninhalte zu thematisch sowie didaktisch sinnvollen, zeitlich begrenzten Einheiten zusammen.
- (2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. Bezeichnung und Art des Studiums;
 2. Akademischer Grad;
 3. das Qualifikationsprofil;
 4. die Arten der angebotenen Module und Lehrveranstaltungen gemäß § 10 und § 11 sowie spezifische weitere Lehrveranstaltungstypen für das vorliegende Curriculum, ergänzend zu den allgemein definierten Lehrveranstaltungstypen gemäß §11;
 5. die Gesamtzahl der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums bzw. im Fall von PhD-Studien die Mindeststudiendauer in Jahren;
 6. das Ausmaß in ECTS-Anrechnungspunkten der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen oder Module, die individuell durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt werden;
 7. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium;
 8. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern;
 9. Bestimmungen für innovative Lehr-, Lern- und Prüfungsformate;
 10. allenfalls Äquivalenz- und Übergangsbestimmungen.
- (3) Im Curriculum sind erforderlichenfalls nähere Bestimmungen festzulegen über:
 1. Inhaltliche Teilnahme-Voraussetzungen, die für bestimmte Module und Lehrveranstaltungen erfüllt sein müssen;
 2. die Empfehlung von Studienleistungen an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Studium aner kennbar sind.

§ 9

Erlassung und Änderung von Curricula

- (1) Zur Erstellung von Vorschlägen für ein Curriculum und dessen Änderungen ist vom Kuratorium eine Curriculakommission zu bestellen, die aus dafür fachlich und didaktisch geeigneten Personen zusammenzusetzen ist.
- (2) In der Curriculakommission ist die Teilhabe von Lehrenden und Studierenden sicherzustellen. Lehrende und Studierende haben jeweils mindestens ein Viertel der Mitglieder zu stellen.
- (3) Vor der Erlassung der Curricula ist die Präsidentin bzw. der Präsident binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen anzuhören.

- (4) Die vom Kuratorium beschlossenen Curricula und allfällige Änderungen sind auf der Kommunikations- und Informationsplattform der Universität kundzumachen. Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten frühestens mit Beginn des der Kundmachung unmittelbar folgenden Semesterbeginns in Kraft. Ein neues Curriculum bzw. ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden, sofern nicht Übergangsbestimmungen anderes regeln.
- (5) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenz- und Übergangsbestimmungen vorzusehen, die jedenfalls sicherzustellen haben, dass zumindest für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens fünf Semester überschritten haben, bereits erbrachte Studienleistungen in vollem Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) berücksichtigt werden.
- (6) Bei wesentlichen Änderungen von Curricula sind die Studierenden nach besonderen Übergangsbestimmungen des Curriculums berechtigt, ihr Studium nach dem bisher geltenden Curriculum in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich der halben Studiendauer entsprechenden Zeitraum abzuschließen, sofern die Umgestaltung des Curriculums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden erfordert. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

§ 10

Module

- (1) Studien sind in Module zu untergliedern; Lehrveranstaltungen außerhalb von Modulen sind nicht vorgesehen. Ein Modul ist eine in sich geschlossene Lerneinheit, deren Inhalte und Methoden thematisch und zeitlich in sich abgeschlossen in Form einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Pflichtmodule sind Module, die eine Voraussetzung zur Absolvierung eines Studiums darstellen. Pflichtmodule bestehen aus Pflichtlehrveranstaltungen. Diese müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.
- (3) Wahlmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen auszuwählen haben. Zu einem Wahlmodul existiert ein Wahlmodulkatalog, aus dem die Studierenden ihre Wahl treffen können. Die daraus gewählten Lehrveranstaltungen sind Wahllehrveranstaltungen. Wahllehrveranstaltungen müssen mindestens einmal in jedem Studienjahr angeboten werden.

§ 11

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Universität bietet folgende Arten von Lehrveranstaltungen an:
 1. Pflichtlehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Leistungsfeststellungen durchgeführt werden.
 2. Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem gewissen festgelegten Ausmaß zu absolvieren sind und aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auswählen und über die Leistungsfeststellungen zu erbringen sind.
- (2) In Modulen können folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten werden:
 1. Projekt: Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch projektbasiertes Lernen charakterisiert sind. Die Studierenden bearbeiten angeleitet Projekte mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden.

2. Seminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden selbständig erarbeiten, vertiefen und diskutieren.
 3. Projektintegrierte Lehrveranstaltung (Project-integrated Course - PiC): Eine projektintegrierte Lehrveranstaltung ist eine Lehrform, die verschiedene Lehransätze und -formate in einem praxisbezogenen Rahmen miteinander vereint, um ein vertieftes und anwendungsorientiertes Lernen zu ermöglichen.
 4. Exkursion: Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Universität stattfinden. Sie dienen der Vertiefung von Lehrinhalten anhand von Praxisbezug.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen können Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sein. Nähere Regelungen dazu sind im Curriculum festzulegen.
- (4) Im Curriculum eines Studiums können weitere Lehrveranstaltungstypen definiert werden, ergänzend zu den allgemein definierten Lehrveranstaltungstypen in Abs. 2;
- (5) Eine Lehrveranstaltung besteht aus einer im Curriculum vorzusehenden Anzahl von Lehreinheiten. Eine Lehreinheit dauert 45 Minuten.

§ 12

Einteilung des Studienjahrs

Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat nach Anhörung des Kuratoriums nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen. Winter- und Sommersemester haben einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen je Semester zu umfassen.

Leistungsfeststellungen und Prüfungen

§ 13

Allgemeine Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Prüfungen oder vergleichbaren Leistungsfeststellungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen (Stand zum entsprechenden Projektstatus) stattzufinden, in denen die prüfungs- oder projektrelevanten Inhalte vermittelt oder bearbeitet werden.
- (2) Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.
Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen in Online-Verfahren werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten in den „Richtlinien zu virtueller Lehre und Online-Prüfungen“ geregelt.
- (3) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Präsentation des Projektfortschritts) und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.
- (4) Hinsichtlich der Aufbewahrung von spezifischen Daten ist § 53 UG anzuwenden.

§ 14

Leistungsfeststellungen und Prüfungen

An der Universität bestehen folgende Arten von Leistungsfeststellungen bzw. Prüfungen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
2. Modulprüfungen: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem lehrveranstaltungsübergreifenden Modul dienen.

3. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen bzw. praktischen Beiträgen der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgt. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht (80% der Kontaktzeiten, in Präsenz sowie online). Studierende können von der Lehrveranstaltungsleitung für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheitspflicht entbunden werden.
4. Abschließende Gesamtprüfungen: Die abschließende Gesamtprüfung eines Studiums ist als kommissionelle Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.

§ 15

Beurteilung von Prüfungen, sonstigen Studienleistungen und Gesamtprüfungen

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen, sonstigen Studienleistungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ und „nicht genügend“) zu erfolgen. Alternativ oder zusätzlich kann die Beurteilung nach einem international äquivalenten Notensystem vorgenommen werden. Bestimmungen dazu sind in den Curricula festzulegen.
Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten.
Nicht bestandene Prüfungen und sonstige Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Beurteilung der abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:
 1. Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung.
 2. Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung.
 3. Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.
 4. Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Beurteilung der Prüfungen, sonstigen Studienleistungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen und sonstigen Studienleistungen im Semester sind zulässig.
- (4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.
- (5) Sofern kein anderer Notenschlüssel am Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben wird, gilt der folgende Notenschlüssel (bezogen auf die gesamte in dieser Lehrveranstaltung maximal zu erreichenden Punktezahl):

< 50%	Nicht genügend
≥ 50% und < 63%	Genügend
≥ 63% und < 75%	Befriedigend
≥ 75% und < 88%	Gut
≥ 88%	Sehr gut

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen und Leistungsfeststellungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Inhalte nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Prüfungen können schriftlich oder mündlich abgehalten werden.
 1. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Sie sind öffentlich zugänglich, die Beschränkung des Zutritts aus räumlichen Gründen ist zulässig.
 2. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Leistungsfeststellungen schriftlich zu erbringen sind.
 3. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen im Verlauf der Lehrveranstaltung über das Semester hinweg mündliche und schriftliche oder mündliche oder schriftliche Teilleistungen erbracht werden müssen, aus denen sich die Gesamtnote ergibt. Ist diese negativ, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Insgesamt sind 2 Wiederholungen zulässig.
 4. Mündliche und schriftliche Prüfungen können mit Mitteln der elektronischen Kommunikation abgehalten werden.
- (3) Weiters können Teilleistungen von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen auch in Form von praktischen, experimentellen oder künstlerischen Arbeiten erbracht werden. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür auf Wunsch der oder dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Tritt die Studierende oder der Studierende unentschuldigt nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Studierende oder der Studierende zum Prüfungstermin erschienen ist und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die nachweisliche Übernahme der ersten Teilaufgabe mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen und sonstigen Prüfungen

- (1) Prüfungstermine hat die Präsidentin bzw. der Präsident so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Prüfungstermine sind zumindest für das Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung (nach deren Ende) sowie zu Beginn des nächsten Semesters festzulegen.
- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Präsidentin bzw. der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen.

§ 18

Kommissionelle Prüfungen

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter hat die zweite Wiederholung einer Prüfung jedenfalls kommissionell stattzufinden.
- (2) Für kommissionelle Prüfungen hat die Präsidentin bzw. der Präsident Prüfungskommissionen zu bilden. Einer Prüfungskommission haben mindestens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zum bzw. zur Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die

erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

- (4) Bei schriftlichen kommissionellen Prüfungen hat der oder die Vorsitzende für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. Für die Kontrolle der Beurteilung hat die Prüferin oder der Prüfer der Prüfungskommission alle für die Kontrolle der Beurteilung notwendigen Unterlagen sowie das Prüfungsprotokoll auf geeignetem Wege zukommen zu lassen.
- (5) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, der Studierenden oder dem Studierenden Fragen zu stellen.
- (6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache oder schriftlich zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- (7) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einvernehmlichen Beschluss über die Beurteilung einer Prüfungsleistung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das $\leq x,5$ ist, aufzurunden.

§ 19

Kommissionelle Abschlussprüfung

- (1) Ist in einem Studium eine studienabschließende Gesamtprüfung als kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, so hat das Curriculum nähere Bestimmungen darüber zu enthalten. Kommissionelle Abschlussprüfungen sind jedenfalls die abschließenden Gesamtprüfungen, die Defensio der Masterarbeit des Masterstudiums und das Rigorosum des PhD-Doktoratsstudiums.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat zur Abhaltung von kommissionellen Abschlussprüfungen Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten zu bestellen.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Bei Bedarf ist die Präsidentin bzw. der Präsident überdies berechtigt, für kommissionelle Abschlussprüfungen in Bachelor- und Masterstudien wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

§ 20

Innovative Lehr-, Lern- und Prüfungsformate

- (1) Zum Zweck und im Interesse der Weiterentwicklung und Erprobung innovativer Lehr-, Lern- und Prüfungsformate können in Curricula Regelungen getroffen werden, die von § 14 und den §§ 16 bis 18 abweichen. Diese Regelungen sind zu begründen und müssen sicherstellen, dass höchste Standards wissenschaftlicher Lehre, der Methodik und Qualitätsstandards der

Verfahren eingehalten werden sowie die Leistungen der Absolventinnen und Absolventen nachvollziehbar und vergleichbar sind.

- (2) Regelungen nach Abs. 1 sind regelmäßig zu evaluieren und zu befristen. Im Fall der Befristung sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, die so zu gestalten sind, dass den Studierenden im Studium kein Nachteil in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsteht.

§ 21

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

- (1) Wird bei Studierenden während einer Prüfung oder einer Leistungsfeststellung der Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bemerkt, ist zunächst eine Ermahnung auszusprechen. Bei wiederholtem Versuch, oder wenn die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels festgestellt wird, ist das unerlaubte Hilfsmittel unverzüglich abzunehmen und als Beweismittel sicherzustellen. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Prüfung gilt als abgebrochen und ist negativ zu beurteilen; dies gilt auch bei beharrlicher Weigerung, das unerlaubte Hilfsmittel der Prüfungsaufsicht auszuhändigen. Unerlaubte Hilfsmittel wirtschaftlichen Werts (bspw. mobile elektronische Endgeräte) sind der bzw. dem betroffenen Studierenden mit Beendigung der Prüfung oder der Leistungsfeststellungen zurückzugeben. Die Rückgabe ist im Prüfungsprotokoll mit Unterschrift der bzw. des Studierenden zu vermerken.
- (2) Entsteht im Zuge der Korrektur von Prüfungen oder Leistungsfeststellungen der Verdacht, dass ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt, oder durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die „Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis“ verstoßen wurde, hat die Prüferin bzw. der Prüfer entsprechende Feststellungen dazu zu treffen (bspw. durch ein Feststellungsgespräch) und durch Aktenvermerk und bzw. oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (3) Die Studierenden sind bei einer negativen Beurteilung gemäß Abs. 1 und 2 berechtigt, binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung einen Antrag auf Evaluierung der Beurteilung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu stellen. Die Studierenden sind spätestens im Zuge der Bekanntgabe der Beurteilung über diese Möglichkeit der Antragstellung zu informieren.

§ 22

Rechtsschutz

Gegen die Beurteilung einer Prüfung oder vergleichbaren Leistungsfeststellung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung oder vergleichbaren Leistungsfeststellung einen Mangel aufweist, kann von der bzw. dem Studierenden innerhalb von vier Wochen ein Widerspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingebracht werden, welche bzw. welcher die Prüfung oder die vergleichbare Leistung aufheben kann. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.

§ 23

Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen

- (1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt das Prinzip der modul- und projektbezogenen sowie lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung anhand eines Vergleichs der Lernergebnisse. Nachgewiesene Studienleistungen und Kompetenzen sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Studienleistungen und Kompetenzen (Lernergebnisse) im Zielstudium bestehen. Die Durchführung einer Wissensüberprüfung ist zulässig.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nur nach Durchführung eines den internationalen Standards entsprechenden Validierungsverfahrens anerkennen.

- (3) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:
 1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
 2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und bzw. oder Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Qualifikationen sind im Validierungsverfahren durch geeignete Unterlagen zu belegen. Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann die Präsidentin bzw. der Präsident eine Beurteilung (z.B. Feststellungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des wissenschaftlichen Personals anordnen.
- (5) Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Abschlussarbeiten ist unzulässig.
- (6) Kompetenzen gemäß Abs. 2 können jeweils bis zu einem Höchstmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden.

§ 24

Studentische Evaluierung von Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden regelmäßig, verpflichtend aber jedes dritte Semester, evaluiert. Zielsetzung ist die Sicherung und Förderung der Lehrqualität durch die Unterstützung der Lehrenden in der eigenverantwortlichen, professionellen Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Lehre.
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass die Evaluierung datenschutzkonform und sicher erfolgt. Die Evaluierung selbst wird einer kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung unterzogen. Die Teilnahme der Studierenden an der Evaluierung von Lehrveranstaltungen erfolgt anonym und freiwillig, wobei ihre Partizipation an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität wesentlich für das Gelingen der Evaluierung ist. Die Studierenden werden vorab über die Evaluierung informiert.
- (3) Die Auswertung der Evaluierung erfolgt automationsunterstützt, das Ergebnis wird, soweit es die Angaben der Studierenden betrifft, anonymisiert aufbereitet.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierung von Lehrveranstaltungen werden den Lehrenden sowie deren disziplinären Vorgesetzten zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Lehrenden tragen die Eigenverantwortung für eine beständige qualitätsvolle Weiterentwicklung ihrer Lehre, sie werden bei Bedarf durch das Angebot an hochschuldidaktischem Coaching oder durch Weiterbildungsangebote unterstützt.

§ 25

Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit

- (1) Studien werden in Hinblick auf die Verankerung von nationaler und internationaler Studierendenmobilität gestaltet.
- (2) Studien werden in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige gestaltet.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag, Module festlegen, die hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Curriculums zu diesen äquivalent sind.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit, eine individuelle Zusammenstellung der Wahlmodule des Curriculums und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen festlegen.
- (5) Unbeschadet der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 23 hat die Präsidentin bzw. der Präsident im Zuge der Zulassung zum Studium Ersatzleistungen für die im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen festzulegen, die von der bzw. dem Studierenden in gleicher oder ähnlicher Form zur Erlangung des Abschlusses in jenem Studium bereits erbracht wurden, das Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Dabei ist das Qualifikationsprofil des Curriculums zu beachten.

Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

§ 26

Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis

- (1) Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 HS-QSG umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an diesen Bildungseinrichtungen beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre und Studium. Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 HS-QSG, umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an diesen Bildungseinrichtungen beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre und Studium.
- (2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.
- (3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand
 1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
 2. unerlaubte Hilfsmittel benutzt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
 3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
 4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
 5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.
- (4) Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Nähere Bestimmungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten in den „Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis“ geregelt.
- (5) Studierende verpflichten sich im „Honor Code“ der Universität zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis“.

§ 27**Masterarbeiten und Dissertationen**

- (1) In einem Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen.
- (2) In einem PhD-Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen.
- (3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinien der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis sowie die aktuell gültigen Regeln der IT:U zum Umgang mit Daten einzuhalten.
- (4) Zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein Doktoratsstudium absolviert haben. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- (5) Zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie habilitiert sind, durch ihre Berufung als Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor oder anderweitig als habilitationsäquivalent eingestuft sind. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- (6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas im Rahmen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (7) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung gemäß § 29 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024.
- (8) Die positiv beurteilte Abschlussarbeit ist durch Übergabe in digitaler Form an die Bibliothek der Universität zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit oder Dissertation ist die Verfasserin bzw. der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die bzw. der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der bzw. des Studierenden gefährdet sind.

§ 28**Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten**

Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für ungültig zu erklären, wenn insbesondere die Beurteilung durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten gemäß § 2a HS-QSG erschlichen wurde.

Nostrifizierung

§ 29**Nostrifizierung**

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare Studium der Universität zu bezeichnen und diesen bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzubringen.
- (2) Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine berufliche Tätigkeit in Österreich anstrebt, deren Ausübung auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift an das Führen eines österreichischen akademischen Grades gebunden ist (Zulassung zu einer „reglementierten Tätigkeit“).

- (3) Es ist unzulässig, den Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an mehreren Universitäten oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.
- (4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. Nachweis der Identität,
 - 2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht,
 - 3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
 - 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, wenn ein solcher nicht zu verleihen war.
- (5) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 4 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (6) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 30

Ermittlungsverfahren bei Nostrifizierung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculum zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Präsidentin bzw. der Präsident die Antragstellerin oder den Antragsteller als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und gegebenenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen und festzulegenden Frist aufzutragen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung nachgewiesener Studienleistungen und Kompetenzen sind nicht anzuwenden.

§ 31

Schlussbestimmungen

Dieser Satzungsteil tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung auf der Internetseite <https://it-u.at/> in Kraft, ist bis 31. Dezember 2024 zu evaluieren und tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Vorläufige Satzung des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U)

Der Gründungskonvent des Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) hat in seiner Sitzung vom 13.01.2025 auf Grund des § 8 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, folgenden Teil der vorläufigen Satzung beschlossen:

Satzungsteil VIII

Wahlordnung für die Mitglieder der Universitätsversammlung

Wahlordnung für die Mitglieder der Universitätsversammlung

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen sowie Einrichtung und Aufgaben der Wahlkommission

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl zur Universitätsversammlung (University Assembly) der Interdisciplinary Transformation University, kurz IT:U“

(2) Im Sinne dieser Wahlordnung gelten als

1. IT:U-Gesetz: das Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University, im Folgenden IT:U“ bezeichnet), BGBl. I Nr. 43/2024.
2. Wahlkommission: die Wahlkommission an der IT:U zur Durchführung der Wahl für die Mitglieder der Universitätsversammlung.
3. Wahlkörper: Die Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität gem. § 24 Abs 2 Z 1 lit. a und lit. b IT:U-Gesetz einerseits, sowie andererseits die Mitglieder des allgemeinen Personals gem. § 24 Abs 2 Z 2 IT:U-Gesetz, jeweils als Personengruppe.

Zusammensetzung der Wahlkommission

§ 2. (1) Für die Durchführung der Wahl zur Universitätsversammlung wird eine ständige Wahlkommission eingerichtet.

(2) Diese Wahlkommission besteht aus:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und
3. zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kollegialorgans Gleichstellung und Frauenförderung der IT:U oder einer mit vergleichbaren Aufgaben betraute Person an der IT:U ist.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten ernannt. Eines der Mitglieder nach Z 1 oder Z 2 hat rechtskundig zu sein, wenigstens zwei Mitglieder haben Frauen zu sein; nach Möglichkeit ist eine Frau als Vorsitzende zu ernennen. Dieser Repräsentation von Frauen ist auch im Fall einer Nachbesetzung zu entsprechen. Als Mitglieder der Wahlkommission sind an der IT:U tätige Personen zu ernennen. Darunter sind Personen mit aufrechter Dienstverhältnis sowie aktive Mitglieder des Gründungskonvents zu verstehen.

(4) Dem Gründungskonvent steht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem ihm von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten schriftlich die Mitteilung über die beabsichtigte Ernennung zugekommen ist, das Recht eines begründeten Einwands zu. Der Einwand kann sich gegen ein

einzelnes Mitglied oder die gesamte Wahlkommission richten und hat schriftlich an die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten zu erfolgen. Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident hat sich in diesem Fall bestmöglich um ein Einvernehmen mit dem Gründungskonvent zu bemühen. Kommt dieses Einvernehmen nicht binnen zwei Monaten ab Eingang des Einwands bei der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten zustande, geht das Recht zur Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission auf den Gründungskonvent über.

(5) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IT:U ist berechtigt, ein beobachtendes Mitglied ohne Stimmrecht in die Wahlkommission zu entsenden.

Unparteilichkeit

§ 3. (1) Vor Antritt ihres Amtes haben alle Mitglieder der Wahlkommission das Gelöbnis zur Unparteilichkeit und der gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben unter Einhaltung der Gesetze und der Grundsätze, Werte und Zielsetzungen der IT:U abzulegen.

(2) Mitglieder der Wahlkommission haben jede mögliche Befangenheit unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu melden. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet im Zweifelsfall über die Befangenheit. Bei möglicher Befangenheit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission ist die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident zu informieren. Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident und der Gründungskonvent entscheiden im Einvernehmen über die Befangenheit der bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission und ernennen gegebenenfalls einen neuen Vorsitzenden bzw. eine neue Vorsitzende. Die Anzahl an Frauen in der Wahlkommission darf durch diesen Vorgang nicht verringert werden.

Zuständigkeiten der Wahlkommission

§ 4. Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:

1. die Kundmachung der Wahltage sowie der Termine und Fristen gemäß dieser Wahlordnung (nach Festlegung der Wahltage gem. § 10),
2. die Vornahme von Aussendungen im Zusammenhang mit der Wahl zur Universitätsversammlung an die Wahlberechtigten,
3. die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses entsprechend der gesetzlich festgelegten Wahlkörper,
4. die Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
5. die Prüfung der Wahlvorschläge,
6. die Erstellung der Stimmzettel,
7. die sonstige Durchführung der Wahl,
8. die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
9. die Verlautbarung des Wahlergebnisses,
10. die Zuweisung der Mandate für die Mitglieder der Universitätsversammlung,
11. die Verständigung der gewählten Personen,
12. die Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlen,
13. die Feststellung des Erlöschens von Mandaten und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen.

Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Anfertigung der Niederschrift über jede Sitzung zu sorgen. Sie oder er leitet die Abstimmungen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat zu der konstituierenden Sitzung der Universitätsversammlung einzuladen.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.

Ausscheiden aus der Wahlkommission

§ 6. Mitglieder der Wahlkommission scheiden aus:

1. Durch den freiwilligen Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Wahlkommission, welcher schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten der IT:U bekanntzugeben ist. Der Rücktritt des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ist der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten bekannt zu geben.
2. Durch die Beendigung der Tätigkeit an der IT:U oder anderweitig dauerhafter Verhinderung.

Beschlusserfordernisse in der Wahlkommission

§ 7. (1) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von drei der vier stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung auf den nächsten Tag 09:00 Uhr zu vertagen. Fällt der Tag auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder den Karfreitag, so ist die Sitzung auf den nächsten Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, zu vertagen. Ist die Wahlkommission auch zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem anwesenden stimmberechtigten Mitglied.

(3) Im Fall dringend notwendiger und unaufschiebbarer Entscheidungen ist abweichend zu Abs 2 zu den festgelegten Wahlzeiten die Wahlkommission unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Wahllokal anwesend ist.

Einberufung der Wahlkommission

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche nach Kenntnis zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung zuzugehen. Sie hat eine Tagesordnung zu enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Wahlkommission kann unter Vorschlag zumindest eines Tagesordnungspunkts von der oder dem Vorsitzenden die Abhaltung einer Sitzung der Wahlkommission verlangen. Zu derartigen Sitzungen ist unverzüglich, längstens aber innerhalb von einer Woche nach Stellung des Verlangens einzuladen. Die Sitzung ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Einladung abzuhalten.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Wahlkommission verpflichtet.

(4) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Wahlkommission auch mittels Umlaufbeschluss herbeiführen. Dabei gilt:

1. Der oder die Vorsitzende hat den Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung allen Mitgliedern der Wahlkommission – einschließlich einer kurzen Begründung – sowie eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrags auf elektronischem Weg zuzustellen.
2. Der Umlaufantrag muss so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest sieben Tagen für die Abstimmung zu setzen, binnen derer über den Umlaufantrag, abzustimmen ist.
3. Die Teilnahme an der Abstimmung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ermittlung des Ergebnisses der Umlaufabstimmung hat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu erfolgen und ist ebenfalls in dieser Niederschrift festzuhalten.
4. Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied der Wahlkommission eine Beratung verlangt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg den Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung der Wahlkommission, bekannt zu geben.

Niederschrift

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat jedenfalls alle gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Die Zustimmung kann auch mittels elektronischer Signatur erfolgen. Widersprüche gegen die Niederschrift sind zu dokumentieren.

(2) Falls es sich um die Niederschrift eines Umlaufbeschlusses gem. § 8 Abs. 4 handelt ist die Niederschrift, abweichend zu den Bestimmungen in Abs. 1, ausschließlich von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission und der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Kundmachung der Wahltag, Termine und des Stichtags

§ 10. (1) Die Wahl hat im Sommersemester stattzufinden.

(2) Die genauen Wahltag, deren Anzahl sowie die Wahlzeiten und das Wahllokal werden durch die Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten festgesetzt. Der Gründungskonvent ist unverzüglich über diese Festlegung zu informieren.

(3) Als Wahltag sind zwei oder drei direkt aufeinanderfolgende Werktag festzulegen

(4) Die Wahlzeiten sind derart festzulegen, dass den Wahlberechtigten für die Wahlausübung insgesamt zumindest ein Zeitraum von 12 Stunden eingeräumt wird. An jedem der Wahltag ist ein Zeitraum von zumindest vier Stunden vorzusehen, an dem das Wahllokal für die Wahlausübung geöffnet ist. Dieser Zeitraum darf am jeweiligen Wahltag nicht vor 8:00 Uhr und nicht nach 14:00 Uhr beginnen. Am letzten Wahltag hat dieses Zeitraums um 16:00 Uhr zu enden.

(5) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind, abgesehen vom im § 11 Abs. 1 festgelegten Wahlalter, nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.

(6) Die Kundmachung der Wahltag, der Wahlzeiten, des Wahllokals, des Stichtags, sowie aller damit und mit der Kandidatur einhergehenden Fristen hat unverzüglich nach deren Festlegung zu erfolgen. Die Kundmachung muss spätestens am Stichtag erfolgen.

(7) Die Verlautbarung hat auf der Kommunikations- und Informationsplattform (KIP) zu erfolgen.

2. Abschnitt

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 11. (1) Aktiv wahlberechtigt sind jene einem Wahlkörper zugehörigen Personen, die am ersten Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind jene einem Wahlkörper zugehörigen Personen, die am ersten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. b sowie Z 2 des IT:U-Gesetzes.

Zugehörigkeit zu mehreren Wahlkörpern

§ 12. (1) Das Wahlrecht darf nur in einem Wahlkörper, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

(2) Gehört eine Person mehreren Wahlkörpern an, so hat die Person bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie bzw. er das Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie bzw. er automatisch im Wahlkörper gem. § 24 Abs. 2 Z 2 des IT:U-Gesetzes wahlberechtigt.

(3) Das Entsendungsrecht der Studierenden bleibt von einem allfälligen Wahlrecht in einem der anderen Wahlkörper unberührt.

Datenverarbeitung im Rahmen des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

§ 13. (1) Von der Wahlkommission ist ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen, in dem alle Wahlberechtigten zu verzeichnen sind. Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Wahlkommission.

(2) Für die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind folgende Daten der Wahlberechtigten zu verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Daten zum aufrechten Dienstverhältnis an der IT:U,
4. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
5. Geburtsdatum,

(3) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Wahlordnung besteht, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zur Universitätsvertretung, kein Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen von der Wahlkommission in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Die unter Abs. 2 genannten Daten sind der Wahlkommission spätestens zum Stichtag durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten in elektronischer Form zu übermittelt.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 14. (1) Zur Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses hat die Wahlkommission die gem. § 13 Abs. 2 übermittelten Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Scheinen Wahlberechtigte in den übermittelten Daten mehrfach auf, sind diese mehrfachen Einträge von der Wahlkommission zu einem Eintrag im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zusammenzuführen.

(4) Die Wahlberechtigten sind sodann, alphabetisch nach Familiennamen zu ordnen, wobei jeder und jedem Wahlberechtigten zur eindeutigen Identifizierbarkeit ein eigenes Identifikationsmerkmal (fortlaufende Nummer der Position im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) zuzuordnen ist.

(5) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hat insbesondere folgende Spalten mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Abs. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen der Wahlberechtigten zu enthalten:

1. fortlaufende Nummer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (ID),
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Wahlkörper, in denen die Wahlberechtigung besteht, mit dem Hinweis zu etwaigen Mehrfachberechtigungen und dem Entscheidungsrecht gem. § 12.

Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, Einsprüche

§ 15. (1) Für die Dauer einer Woche, beginnend sechs Wochen vor dem ersten Wahltag ist das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, für jede Person, die ihr aktives oder passives Wahlrecht glaubhaft machen kann, zur Einsicht aufzulegen oder ist eine elektronische Einsichtnahme in dieses zu ermöglichen. Die genauen Zeiten für die Einsichtnahme sind von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten festzulegen. Dabei ist auf übliche Dienststunden und Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Räumlichkeiten der IT:U Rücksicht zu nehmen.

(2) Im gem. Abs. 1 festgelegten Zeitraum kann jede Person, die ihr aktives oder passives Wahlrecht glaubhaft machen kann, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.

(3) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis längstens binnen sieben Tagen nach Ende des Zeitraums der möglichen Einsichtnahme zu entscheiden. Eine Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist vorzunehmen, wenn durch Vorlage geeigneter Urkunden oder Belege dessen Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

3. Abschnitt Kandidaturen

Bekanntgabe von Kandidaturen

§ 16. (1) Für die Wahlen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat ihre oder seine Kandidatur bei der Wahlkommission frühestens sieben Wochen und spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag durch Briefsendung, durch ein mit einer elektronischen Signatur versehenes Dokument oder durch persönliche Übergabe bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Verfrüht oder verspätet eingebrachte Kandidaturen sind ungültig.

(3) Die Übergabe ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu bestätigen. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf der Kandidatur zu vermerken.

(4) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Geschlecht,
5. der Wahlkörper,
6. E-Mail-Adresse.

Prüfung und Verbesserung der Kandidaturen

§ 17. (1) Die Wahlkommission hat die einlangenden Kandidaturen unverzüglich hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der § 11, §12 sowie des § 16 zu überprüfen. Die zuständigen Organe der IT:U haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Entspricht eine Kandidatur den Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 3, weist jedoch Mängel hinsichtlich der gem. § 16 Abs. 4 erforderlichen Angaben auf, so hat die Wahlkommission die Bekanntgabe der Kandidatur der betreffenden Kandidatin oder dem betreffenden Kandidaten auf geeignete Weise nachweislich zur Verbesserung zurückzustellen.

(3) Die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur muss spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag, bei der Wahlkommission eingelangt sein. Ansonsten gelten diese Kandidaturen als zurückgezogen.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die für den jeweilige Wahlkörper nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Wahlkommission auszuschließen. Ein solcher Ausschluss ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die ausgeschlossene Person ist über diesen Beschluss unter Angabe der Gründe zu informieren.

Zurückziehung von Kandidaturen

§ 18. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann die Kandidatur durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss von der Kandidatin oder vom Kandidaten unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Erklärung bedarf keiner Begründung.

Veröffentlichung der Kandidaturen

§ 19. Die zugelassenen gültigen Kandidaturen sind spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Wahlkörper getrennt und innerhalb dieser alphabetisch nach dem Familiennamen geordnet zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung an Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit der Kandidatur nicht.

4. Abschnitt

Durchführung der Wahlen

Wahllokal

§ 20. (1) Die Wahl ist barrierefrei im Sinne des § 7c Behinderteneinstellungsgesetz iVm § 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu ermöglichen.

(2) Das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlkommission nur die Wählerinnen und Wähler, sowie im Anlassfall die Begleitpersonen gem. §23 Abs. 2, zur Abgabe der Stimmen betreten. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen und Wähler das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.

Wahlzelle

§ 21. (1) Im Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

Leitung der Wahl

§ 22. (1) Der Wahlkommission obliegt die Leitung der Wahl.

(2) Die oder der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal zu sorgen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am ersten Tag der Wahl das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die abgezählten Stimmzettel der Wahlkommission zur Verfügung zu stellen. Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung funktionsfähig ist.

(4) Sollte die Wahlkommission die Wahl an mehreren Tagen ansetzen, ist der Wahlakt gem. §30 Abs. 5 und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln zwischen den jeweiligen Wahltagen von den Mitgliedern der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahl am Folgetag unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.

Ausübung des Wahlrechts

§ 23. (1) Das Wahlrecht ist durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal auszuüben.

(2) Blinde, schwer sehbehinderte und körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen und Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der persönlichen Stimmabgabe helfen lassen. Blinden und schwer sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ist als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung jeweils eine eigene Stimmzettel-Schablone zur Verfügung zu stellen. Diese Stimmzettel-Schablone ist von blinden und schwer sehbehinderten Wählerinnen und Wählern nach dem Wahlvorgang mitzunehmen.

(3) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht möglich ist.

(4) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

Feststellung der Identität und der Wahlberechtigung

§ 24. (1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat ihre oder seine Identität vor der Wahlkommission mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (zB Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen.

(2) Die Feststellung der Wahlberechtigung hat ausschließlich auf Grund des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses zu erfolgen.

(3) Treten begründete Zweifel an der Identität einer oder eines Wahlberechtigten auf, so kann sie oder er von der Wahlkommission von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Ein derartiger Zweifel kann von den Mitgliedern der Wahlkommission nur so lange erhoben werden, als die Person, über deren Identität Zweifel bestehen, nicht gewählt hat.

(4) Falls ein Zweifel gem. Abs. 3 erhoben wird, hat die Wahlkommission unverzüglich einen Beschluss zu fassen, ob die oder der Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zuzulassen ist oder nicht.

(5) Die Entscheidung der Wahlkommission gem. Abs. 4, eine Person nicht zur Wahl zuzulassen, muss vor Übergabe der Wahlunterlagen erfolgen und ist in der Niederschrift der Wahlkommission zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(6) Die Tatsache der Stimmabgaben ist von der Wahlkommission in einem Abstimmungsverzeichnis zu dokumentieren.

Stimmabgabe

§ 25. (1) Ein Mitglied der Wahlkommission hat zu überprüfen, ob die Wahlberechtigung schon ausgeübt wurde. Ist die Person im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen und hat sie keinen Vermerk, dass das jeweilige Wahlrecht schon ausgeübt worden ist, so hat ein Mitglied der Wahlkommission der Person das leere Wahlkuvert und den Stimmzettel zu übergeben.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlzelle auszufüllen, ihn in das Kuvert einzulegen und das Kuvert einem Mitglied der Wahlkommission zum Einwurf in die Wahlurne zu übergeben oder das Kuvert selbst in die Wahlurne einzuwerfen.

(3) Ist der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Die Wählerin oder der Wähler hat den ihr oder ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen.

(4) Die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels ist in jedem Fall in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

Stimmzettel

§ 26. (1) Zur Stimmabgabe sind von der Wahlkommission vorbereitete Stimmzettel zu verwenden, die in Form und Gestaltung auf Bedürfnisse der Barrierefreiheit Rücksicht nehmen. Dies umfasst unter anderem die leichte Lesbarkeit und leichte Verständlichkeit durch Wortwahl, Schrift und Schriftgröße.

(2) Es ist je Wahlkörper ein separater Stimmzettel zu erstellen. Für die unterschiedlichen Wahlkörper sind Stimmzettel und Kuverts in verschiedenen Farben zu verwenden.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlkörpers in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach dem Familiennamen ersichtlich zu machen.

(4) Der Stimmzettel ist jedenfalls in deutscher und englischer Sprache zu gestalten und als solcher zu bezeichnen. Es ist zusätzlich ein Hinweis vorzusehen, für welchen Wahlkörper der Stimmzettel gilt und wie viele Stimmen maximal vergeben werden dürfen.

Gültiger Stimmzettel

§ 27. Jede wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel so viele Personen kennzeichnen, wie Personen für den jeweiligen Wahlkörper zu wählen sind. Der Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Kandidatinnen oder welche Kandidaten die Wählerin oder der Wähler wählen wollten. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wählerwillens entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission.

Ungültiger Stimmzettel

§ 28. (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten die Wählerin oder der Wähler wählen wollte oder
2. keine Kandidatin oder kein Kandidat bezeichnet wurde oder
3. mehr Kandidatinnen und Kandidaten bezeichnet wurden, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind oder
4. aus den von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder den sonstigen Kennzeichen nicht eindeutig hervorgeht, welche Kandidatinnen oder welche Kandidaten sie oder er wählen wollte.

(2) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so sind diese Stimmzettel ungültig.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimme.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Kandidatinnen der Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

Prüfung der Stimmzettel und Stimmenzählung

§ 29. (1) Wenn die für die Wahl festgesetzte Zeit abgelaufen ist oder alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler gewählt haben, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären.

(2) Die Wahlkommission hat die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und je Wahlkörper gesondert festzustellen:

1. die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis dokumentierten Wählerinnen und Wähler,
3. im Falle der Differenz zwischen den Zahlen gem. Z 1 und Z 2 den mutmaßlichen Grund, warum die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis dokumentierten Wählerinnen und Wähler nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlkommission hat hierauf die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu übernehmen, die Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und je Wahlkörper gesondert festzustellen:

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission sind von der oder dem Vorsitzenden auf ihre Pflicht zur Geheimhaltung des Wahlergebnisses bis zur Verlautbarung hinzuweisen.

Beurkundung des Wahlvorganges

§ 30. (1) Die Wahlkommission hat zum Wahlvorgang und zum Wahlergebnis eine Niederschrift zu erstellen.

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlortes, des Wahllokales und die Wahltag,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission,
3. die genaue Anzahl der für jeden Wahlkörper übernommenen Stimmzettel,
4. die Wahlzeiten,
5. die allfälligen Beschlüsse der Wahlkommission über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe,
6. sonstige Beschlüsse der Wahlkommission, die während der Wahl gefasst wurden (zB Unterbrechung der Wahl, Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson, Aushändigung eines weiteren Stimmzettels),
7. die Feststellungen der Wahlkommission, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden. Dabei ist auch der Grund für die Ungültigkeit für jeden Stimmzettel anzuführen.

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1. das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
2. das Abstimmungsverzeichnis,
3. die ungültigen Stimmzettel, die in eigenen Umschlägen für jeden Wahlkörper getrennt mit entsprechenden Aufschriften zu verwahren sind,
4. die gültigen Stimmzettel, die getrennt für jeden Wahlkörper mit entsprechenden Aufschriften zu verwahren sind.

(4) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Wird die Unterschrift nicht von allen anwesenden Mitgliedern geleistet, so ist der Grund anzugeben.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt. Die Wahlkommission hat den Wahlakt in geordneter und übersichtlicher Form für die Dauer von fünf Jahren, zumindest aber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

5. Abschnitt Wahlergebnis

Zuweisung der Mandate für die Universitätsversammlung

§ 31. (1) Für die Zuweisung der Mandate für die Universitätsversammlung ist auf Basis der jeweils den Kandidatinnen und Kandidaten zuordenbaren Stimmen, eine gereichte Liste zu erstellen. Dabei ist mit der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl zu beginnen und in absteigender Reihenfolge der Stimmenanzahl fortzuschreiben.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, auf die nicht zumindest eine Stimme gefallen ist, sind nicht auf diese gereichte Liste zu setzen.

(3) Entsprechend dieser gereichten Liste sind die im jeweiligen Wahlkörper wählbaren Mandate zuzuordnen. Dabei ist mit der Person mit der höchsten Stimmenanzahl zu beginnen.

(4) Ergibt sich auf Grund dieser Zuordnung, dass Frauen weniger als 50% der Mandate eines Wahlkörpers zugewiesen bekommen würden, so werden so lange nicht gewählte Frauen mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl vor die jeweils gewählten nicht weiblichen Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenanzahl gereicht, bis ein 50%iger Frauenanteil erreicht ist. Dies ist so lange zu wiederholen, bis der Anteil erreicht ist oder sich keine Frau mehr auf der gereichten Liste für den entsprechenden Wahlkörper befindet.

(5) Im Falle mehrerer gleichgereichter Kandidatinnen und Kandidaten für das letzte zu vergebene Mandat, ist dieses Mandat zwischen diesen Personen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission auszulösen. Der Losentscheid hat in transparenter Weise vor den anderen Mitgliedern der Wahlkommission zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren.

(6) Die Zuweisung der Mandate ist der Niederschrift festzuhalten, die jedenfalls eine Liste aller gewählten Personen zu enthalten hat.

Verlautbarung des Wahlergebnisses und Verständigung der Gewählten

§ 32. (1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis, das alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf die zumindest eine Stimme entfallen ist, umfasst, unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach dem letzten Wahltag, in der im § 10 vorgeschriebenen Form zu verlautbaren.

(2) Die gewählten Mandatarinnen und Mandatare sind durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission von ihrer Wahl spätestens gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses in Kenntnis zu setzen.

Einsprüche gegen die Wahlen der Universitätsversammlung

§ 33. (1) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat für die Universitätsversammlung ist berechtigt, binnen zwei Wochen ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Wahl wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einzubringen.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission.

(3) Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl als Ganzes oder in einem der Wahlkörper für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist auf Basis dieser Wahlordnung binnen 60 Tagen ab Feststellung der Ungültigkeit für jenen Teil zu wiederholen, der für ungültig erklärt wurde. Die Regelung gem. §10 Abs. 1 kommt dabei nicht zur Anwendung. Der Stichtag gem. § 10 Abs. 2 bleibt unverändert.

(4) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlkommission oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung stattgegeben, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Verlautbarung der Wahlkommission zu widerrufen und das richtige

Wahlergebnis zu verlautbaren. In diesem Fall hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten sowie den Gründungskonvent unverzüglich über Einsprüche gem. Abs 1 und über Entscheidungen gem. Abs 2 zu informieren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Neuzuweisung des Mandats, Inkrafttreten

Erlöschen des Mandats

§ 34. (1) Ein Mandat erlischt:

1. durch freiwilligen Verzicht der Mandatarin bzw. des Mandatars,
2. durch dauerhafte Verhinderung der Mandatarin bzw. des Mandatars,
3. durch das Ausscheiden der Mandatarin bzw. des Mandatars aus dem Wahlkörper in welchem das Mandat erlangt wurde.
4. falls die Mandatarin bzw. der Mandatar auch durch die ÖH in die Universitätsversammlung entsandt wurde und die Mandatarin bzw. der Mandatar nicht unverzüglich bekannt gibt, dass sie bzw. er beabsichtigt, zukünftig ihren bzw. seinen Wahlkörper statt der ÖH in der Universitätsversammlung zu vertreten.

(2) Ein Verzicht gem. Abs 1 Z 1 oder eine dauerhafte Verhinderung gem. Abs 1 Z 2 ist grundsätzlich schriftlich durch die Mandatarin bzw. den Mandatar selbst der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzuzeigen.

(3) Eine Verhinderung gem. Abs 1 Z 2 oder ein Ausscheiden gem. Abs 1 Z 3 kann der Wahlkommission auch schriftlich durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten angezeigt werden.

(4) Das Erlöschen gem. Abs 1 Z 4 bedarf eines Beschlusses der Wahlkommission.

Neuzuweisung des Mandats

§ 35. (1) Sollte ein Mandat aus einem der Wahlkörper gem. § 34 erlöschen, ist das Mandat innerhalb des jeweiligen Wahlkörpers neu zuzuweisen.

(2) Die Zuweisung erfolgt zuerst unter den Kandidatinnen und Kandidaten, welche noch kein Mandat führen entsprechend der Regelung gem. § 31.

(3) Sollte in einem Wahlkörper die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erschöpft sein und weiterhin nicht für alle Mandate des Wahlkörpers die Zuweisung einer Kandidatin oder eines Kandidaten möglich sein, so hat die Wahlkommission den Beschluss zu fassen im entsprechenden Wahlkörper für die verbleibende Zeit der laufenden Periode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Diese Ergänzungswahl ist innerhalb von 90 Tagen ab Beschlussfassung gem. Abs 3 anzusetzen, wobei die Wahltag festzulegen sind, dass der Stichtag nicht vor dem Tag der Beschlussfassung gem. Abs. 3 zur Durchführung der Ergänzungswahl zu liegen kommt. Die Regelung gem. § 10 Abs. 1 gilt nicht für die Festlegung der Wahltag für die Ergänzungswahl.

(5) Die Liste gem. § 31 Abs. 1 wird mit allen Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungswahl aufgefüllt, welche bei dieser Ergänzungswahl zumindest eine Stimme erreicht haben.

(6) Auf die Durchführung einer Ergänzungswahl gem. Abs. 3 kann mit Beschluss der Wahlkommission verzichtet werden, wenn zwischen der gänzlichen Erschöpfung der verfügbaren Kandidatinnen- und Kandidatenliste und dem Ende der regulären Funktionsperiode der Universitätsversammlung weniger als sechs Monate liegen.

Inkrafttreten

§ 36. Dieser Satzungsteil tritt mit Ablauf des Tags seiner Kundmachung auf der Kommunikations- und Informationsplattform (KIP) der Interdisciplinary Transformation University Austria in Kraft.